

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.06.2005 - 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

181. Curriculum für das PhD-Studium "Finanzwirtschaft (Finance)"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 einstimmig das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 für das beschlossene Curriculum für das PhD-Studium "Finanzwirtschaft (Finance)" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Teil: Grundsätzliches

Qualifikationsprofil

§ 1 Das Interesse an den Methoden und Instrumenten der modernen Finanzwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten enorm zugenommen. Marktliberalisierungen, Privatisierungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Finanztiteln und derivativen Finanzprodukten haben eine ausreichend große Nachfrage nach sehr gut qualifizierten Fachkräften im Bereich der Finanzwirtschaft geschaffen, wobei sich die Nachfrage einerseits aus dem Banken- und Versicherungssektor und dem Sektor für Finanzdienstleistungen ergibt und andererseits aus dem Bereich der tertiären Bildungseinrichtungen entsteht.

Durch die Dynamik im Banken- und Finanzdienstleistungssektor hat sich in den letzten fünfzehn Jahren auch ein enormer Markt für akademische Forscher aus dem Bereich der Finanzwirtschaft und Kapitalmarktanalyse gebildet. Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, bietet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien erstmals in Österreich im Rahmen eines Doktoratskolleg, der Vienna Graduate School of Finance, eine PhD-Ausbildung im Bereich der Finanzwirtschaft an. Ziel dieses PhD-Studiums ist es junge WissenschaftlerInnen auszubilden, die aufgrund dieser Ausbildung in der Lage sind, Forschung auf höchstem internationalem Niveau zu betreiben.

Die finanzwirtschaftliche Ausbildung des PhD-Studiums umfasst die Bereiche der Kapitalmarktanalyse, des Bankmanagements, der betrieblichen Finanzierung sowie des

Financial Engineering. Sie ist quantitativ analytisch ausgerichtet, bemüht sich jedoch gleichzeitig um eine adäquate Berücksichtigung interdisziplinärer Elemente. Dieses PhD-Studium hat die Ziele die Doktoratsausbildung im Bereich Finanzwirtschaft national als unübersehbares Referenzmodell zu etablieren und international als eine der besten in Kontinental.europa zu platzieren.

Unterrichtssprache

§ 2 (1) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. bei der Abschlussprüfung ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachkenntnis vorrangig.

Begriffsbestimmungen

Lehrveranstaltungstypen

§ 3 (1) Alle Lehrveranstaltungen des Studienplans sind als Doktoratskurse (DK) anzubieten.

(2) Doktoratskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Leiterinnen und Leiter haben vor Beginn jeder Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Doktoratskurses sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und Durchführung der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe bei Lehrveranstaltungen betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind unterschiedliche Formen von Doktoratskursen vorgesehen:

i) Einführende Doktoratskurse (EK)

Ein einführender Doktoratskurs dient dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Teilgebiets der Finanzwirtschaft oder eines nahen Methodenfaches einzuführen.

ii) Fortführende Doktoratskurse (FK)

Ein fortführender Doktoratskurs dient der fachlichen und methodischen Vertiefung auf einem Teilgebiet der Finanzwirtschaft. Fortführende Doktoratskurse dürfen von Studierenden nur nach Abschluss des entsprechenden einführenden Doktoratskurses besucht und absolviert werden.

iii) Vertiefende Doktoratskurse (VK)

Vertiefende Doktoratskurse sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Studierenden werden eigene mündliche und/oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen sie selbständig ein Thema zu bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse zu präsentieren haben.

(3) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung sind gleichzeitig die Form der Lehrveranstaltung, das Lehrziel, Literaturgrundlagen, die Voraussetzungen für den Besuch dieser Lehrveranstaltung, die Prüfungsmodalitäten und die ECTS-Punkte bekannt zu geben.

Umfang

(4) Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die ECTS-Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten bekannt zu geben, werden zusätzlich auch die Semesterstunden (SSt.) angegeben.

2. Teil: Der Aufbau des Studiums

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Finanzwirtschaft setzt den Abschluss eines einschlägigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden und gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer als in Abs. 1 genannten Studienrichtungen wird die Gleichwertigkeit vom zuständigen akademischen Organ geprüft. Eine Zulassung zum PhD Studium Finanzwirtschaft ist dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die erforderliche Eignung ausreichend ist.

Studienabschnitte

§ 5 Das PhD-Studium Finanzwirtschaft ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester bzw. 120 ECTS und dient der fachlichen und methodischen Vorbereitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet Finanzwirtschaft. Der zweite Studienabschnitt umfasst ebenfalls 4 Semester bzw. 120 ECTS und dient dem Verfassen der wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertation).

Erster Studienabschnitt

§ 6 (1) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren (insgesamt 120 ECTS):

I. Studienabschnitt		
Fächer		ECTS
1.	Methoden und Konzepte der modernen Finanzwirtschaft Financial Markets and Instruments (EK, 4 ECTS, 2 SSt.) Introduction to Quantitative Methods (EK, 4 ECTS, 2 SSt.) Mathematics and Optimization (FK, 6 ECTS, 3 SSt.) Probability and Statistics (FK, 6 ECTS, 3 SSt.) Financial Econometrics I (FK, 6 ECTS, 3 SSt.)	26 (13 SSt)
2.	Grundlagen der Finanzwirtschaft Microeconomics (DK, 6 ECTS, 3 SSt.) Corporate Finance I (DK, 6 ECTS, 3 SSt.) Asset Pricing I (DK, 6 ECTS, SSt.) Continuous Time Finance (DK, 6 ECTS, 3 SSt.)	24 (12 SSt)

3.	Fortgeschrittene Finanzwirtschaft Corporate Finance II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.) Asset Pricing II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.) Financial Econometrics II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.)	12 (6 SSt)
4.	Wahlfächer für eine finanzwirtschaftliche Spezialisierung (nach Maßgabe des Angebots) 5 Kurse à 6 ECTS, bzw. 3 SSt. (oder Äquivalente)	30 (15 SSt)
5.	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten Finance Paper Reading Group I (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Paper Reading Group II (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Research Seminar I (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Research Seminar II (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Paper Writing (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Advanced Paper Writing (VK, 8 ECTS, 4 SSt.)	28 (14 SSt)
Gesamtumfang ECTS (Gesamtumfang SSt)		120 (60 SSt)

(2) Über die Zulässigkeit der Wahlfächer in Abs. 1 Z 4 entscheidet das zuständige akademische Organ.

Zweiter Studienabschnitt

§ 7 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind von den Studierenden wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die in Form einer Dissertation dem (der) Studienpräses zur Beurteilung vorzulegen sind. Dieser Studienabschnitt hat eine Dauer von 4 Semestern und entspricht 120 ECTS.

(2) Die schriftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen den Fächern Corporate Finance, Asset Pricing, Continuous Time Finance, Financial Econometrics oder Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft zuzuordnen sein.

(3) Für die Betreuung der Dissertation haben die Studierenden aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien einen Betreuer oder eine Betreuerin zu wählen, die gemäß § 13 Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung dem oder der Studienpräses nach Zulassung zum zweiten Studienabschnittes bekannt zu geben ist.

Überlappingsregelungen

§ 8 (1) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Financial Markets and Instruments* und *Introduction to Quantitative Methods* ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 6 Abs 1.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 6 Abs 1 Z3 und Z4 ist der positive Abschluss von mindestens drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen

1. Mathematics and Optimization
2. Probability and Statistics
3. Microeconomics
4. Continuous Time Finance

notwendig.

(3) Studierende können mit der Arbeit an ihrer Dissertation beginnen, wenn sie LV im Umfang von zumindest 96 ECTS absolviert haben und darin die in Abs 2 Z 1 bis Z 4 aufgezählten Lehrveranstaltungen und die Lehrveranstaltungen aus *Advanced Paper Writing* enthalten sind.

3. Teil: Prüfungsordnung

Prüfungen

§ 9 (1) Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes durch eine Prüfung abzuschließen (Credit Point System), wobei die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekannt gegebenen Beurteilungskriterien.

(3) Die Leistungsbeurteilung für ein Fach richtet sich nach der Anzahl der im Fach enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Fach aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Fach aus dem nach den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Diese Durchschnittsbeurteilung wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ein Fach kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Besteht ein Fach aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so ist die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung die Beurteilung des Faches. Es können die jeweiligen Lehrveranstaltungen getrennt voneinander wiederholt werden.

Abschlussprüfungen

§ 10 (1) Der erste Studienabschnitt gilt dann für beendet, wenn die Studierenden alle Lehrveranstaltungen der unter § 6 Abs. 1 angeführten Fächer positiv absolviert haben.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienabschnittes wird den Studierenden eine Bestätigung ausgestellt.

(3) Nach der Verfassung der Dissertation haben die Studierenden die wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung dem oder der Studienpräses vorzulegen.

(4) Der oder die Studienpräses hat zumindest 2 GutachterInnen zu bestellen, die die Dissertation beurteilen.

(5) Wurde der erste Studienabschnitt erfolgreich absolviert und die Dissertation durch die GutachterInnen positiv beurteilt, können die Studierenden zur Abschlussprüfung (Defensio), die eine Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt hat, vor einem Prüfungssenat antreten. Der oder die Studienpräses nominiert den Prüfungssenat, dem nach Möglichkeit die beiden Gutachter und der oder die Betreuer(in) anzugehören haben, und bestimmt eine(n) Vorsitzende(n). Der Prüfungssenat legt die Note der Abschlussprüfung fest.

(6) Die Gesamtbeurteilung des PhD-Studiums hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn kein Fach des ersten Studienabschnittes eine schlechtere Beurteilung als "gut" aufweist und mindestens die Hälfte der Fächer bzw. der Lehrveranstaltungen mit "sehr gut" beurteilt wurden und die Dissertation sowie die Abschlussprüfung (Defensio) mit sehr gut beurteilt wurden.

Abschluss des Studiums

§ 11 (1) Das PhD-Studium Finanzwirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der erste Studienabschnitt positiv bestanden wurde, die Dissertation positiv und die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finanzwirtschaft wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD", verliehen.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12 Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

